

Studentische Lesehilfe (Zusammenfassung) zu dem Beitrag von Josef Seifert „Objektive Wahrheit in der Erkenntnis“

von Theo FÜGLISTALLER

Cognitio est quidam veritatis effectus
Die Erkenntnis ist eine Wirkung der Wahrheit
(Thomas von Aquin, De veritate, q. 1 a. 1c)

Von der Wahrheit gilt, was Aristoteles über das Sein gesagt hat: dass man von ihr *in vielen Bedeutungen* reden kann.

1. Die Wahrheit des Seins

Die meisten Menschen denken nur über die Wahrheit des Urteils, nicht über jene des Seins selber nach. Allen Seienden aber wohnt eine ontologische Wahrheit inne, und diese verdient den Titel der „objektiven Wahrheit“. Der Satz der Intelligibilität (intelligibel = nur gedanklich) des Seins lautet: Alles Seiende ist in sich erkennbar.

Die ontologische Wahrheit eines Dinges im Sinne der Annäherung an sein Wesen muss vielmehr in einem tieferen Sinn verstanden werden: sie ist ein Entsprechen der Dinge ihrem Urbild, ihrem Ideal, ihrem reinen Wesen. Die höchste Form der ontologischen Wahrheit als Entsprechen einem Urbild ist die Gottähnlichkeit der Dinge.

2. Die Wahrheit des Urteils

Jedes Urteil behauptet, dass etwas ist oder dass es nicht existiert, dass es so oder nicht so ist. Damit ist zunächst der Anspruch verknüpft, dass die Dinge objektiv so sind oder so geschehen sind, wie ich im Urteil behaupte. Hiermit ist auch der Anspruch verbunden, in Übereinstimmung

mit dem zu stehen, was wirklich der Fall ist, und somit wahr zu sein. Das Urteil ist aber nur wahr, wenn es behauptet, dass dasjenige ist, was wirklich der Fall ist, oder dass dasjenige nicht ist, was wirklich nicht der Fall ist.

Die Wahrheit selbst unterscheidet sich von dem Wahrheitsanspruch. Die Wahrheit des Urteils besteht nur dann wirklich, wenn sein Wahrheitsanspruch erfüllt ist, wenn es tatsächlich mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Wahrheit ist immer objektive Wahrheit.

In SEIFERTS Beitrag wurde nicht nur die Frage nach dem, was Wahrheit ist, beantwortet, sondern auch die Frage nach der Erkennbarkeit objektiver Wahrheit bzw. nach dem Wissen um Wahrheit. Denn indem Wahres über die Wahrheit selbst erkannt wird, wurde erwiesen, dass Wahrheit, zumindest etwas von ihr, erkannt werden kann. Die Wahrheit eines Urteils besteht in nichts anderem als in seiner Übereinstimmung mit der Wirklichkeit und nicht in Konsens.

3. Die Wahrheit des Erkennens

Das Entdecken oder Schauen des Seienden ist wahr. Erkenntniswahrheit kommt dem Erkennen zu. Wahrheit ist eine Eigenschaft des Erkennens, die dieses nur dann erreicht, wenn es tatsächlich seinen Gegenstand erfasst. Wahrheit des Erkennens ist ein tatsächlich angemessenes Verhältnis des Erkennens zum erkannten Gegenstand. Erkenntniswahrheit besteht in einem „etwas so begreifen, wie es ist“.

Ist Erkenntniswahrheit Wahrheit des Urteilsaktes oder des Urteilsinhalts? Es ist nicht *der Akt des Urteilens*, der wahr oder falsch ist. Dieser Akt ist aber nicht der eigentliche Träger der Urteilswahrheit. Die Wahrheit wird einem objektiven Gebilde logischer Art, dem Urteil, das nicht dasselbe wie der Urteilsakt als solcher ist, zugesprochen.

Viele Logiker haben das Urteil (Thomas' *intellectus*) als eine eigentümliche komplexe und Sachverhalte behauptende Bedeutungseinheit aufgefasst. Diese ist Träger von Wahrheit und Falschheit.

Thomas: Erst im Urteilsakt liegt das Eigene des Intellekts und dessen eigentümliche Tätigkeit. Die Idee des Wahren besteht in der Übereinstimmung des Dinges und der Erkenntnis.

4. Der Erkenntnisakt selbst als Wahrheitsträger

Nicht der spontane Urteilsakt, sondern das rezeptiv-empfangende Entdecken des Seins im Erkennen besitzt in erster Linie Wahrheit. Thomas lehrt: Der Verstand allein dringt zum Wesen der Sache vor.

Der Erkenntnisakt ist es, der wahr ist, also nicht der Akt des Urteilens, sondern der Akt des rezeptiv-entdeckenden Teilhabens am Sein. Man darf von einer Wahrheit des Erkennens sprechen.

Es ist absurd, aufgrund der blossen Subjektgebundenheit des Erkennens zu leugnen, dass der Mensch im Erkennen das An-sich-Sein der Dinge erreichen kann. Die Absurdität dieser Behauptung ergibt sich schon daraus, dass es ein formaler und materialer Widerspruch ist, zu sagen, dass Erkennen, weil es ein Akt des Subjekts sei, nicht etwas erreichen könne, das den Gegenstandsbereich der Akte des Subjekts überschreitet.

5. Erkenntniswahrheit als Erfüllung der ontologischen Wahrheit

Die Erkenntniswahrheit ist in gewisser Weise die Erfüllung¹ der ontologischen Wahrheit im Sinne der Offenheit des Seins gegenüber dem Geist und der Selbsttranszendenz des Geistes auf das Sein hin. In dem Masse nämlich, in dem der Geist tatsächlich in das Sein eindringt und dieses sich ihm enthüllt, verwirklicht sich in der Erkenntniswahrheit auch die Seinswahrheit. Das heisst: Es gibt keinen Grund zur Annahme einer Grauzone oder bleibenden Diastase zwischen ontologischer Wahrheit und Erkenntniswahrheit. So betrachtet, ist die Erkenntniswahrheit die Erfüllung der ontologischen Wahrheit, immer nachdem diese als potentielle Offenheit des Seins für den Geist schon vorgegeben war.

Wie im Falle der ontologischen Wahrheit viele Stufen und Grade der Abstufung möglich sind, so verhält es sich auch mit der Erkenntniswahrheit. Mit jedem neuen Schritt der Erkenntnis, mit jeder weiteren Differenzierung, mit jedem tieferen Eindringen in das Sein wird die Erkenntnis in umfassenderem und höherem Sinn wahr sein. Sie wird sich

¹ Bei Verwendung des Begriffspaares „Verheissung“ und „Erfüllung“ ist klar, dass es sich um eine abkürzende, und zwar eine metaphorische Redeweise handelt, die aus der Theologie entnommen ist.

dem Sein vollkommener angleichen und diesem mehr in jenem einzigartigen Sinn entsprechen, der die Wahrheit des Erkennens ausmacht. Je nachdem wie vollkommen und erschöpfend das Seiende erkannt wird, kann eine unendliche Abstufung von „Graden“ und „Stufen“ der Erkenntniswahrheit unterschieden werden, die in gewisser Weise als Stufen der „Unverborgenheit des Seins“ bezeichnet werden können.

So ist das Ideal der Erkenntniswahrheit nur in jener Erkenntnis ganz erfüllt, die allem Sein schlechthin und in vollkommener Weise entspricht und „gleichkommt“. In diesem Sinn kann nur ein unendliches Erkennen die Wahrheit des Erkennens voll besitzen. Menschlichem Intellekt steht das Sein ja nur begrenzt offen, und für jeden endlichen Geist gilt, dass die Fülle des Seins ihm in gewisser Hinsicht verborgen ist.

In der Tat ist das Sein dem menschlichen Geist in vieler Hinsicht verborgen, sodass menschliches Erkennen in diesem Sinn der Fülle der Erkenntniswahrheit entbehrt. Doch darf daraus nicht geschlossen werden, dass die unvollständige Erkenntnis und die ihr entsprechende Verhülltheit und Verborgenheit des Seins mit Irrtum zu identifizieren sei. Alles Wahre der wahren Erkenntnis ist in der allumfassenden Erkenntniswahrheit enthalten. Wenn sich uns etwas zeigt, was wirklich der Fall ist, kann Erkenntnis zwar unendlich vertieft und modifiziert, niemals aber durch die Fülle der Erkenntniswahrheit aufgehoben werden.

Jede Erkenntniswahrheit ist *absolut* wahr und *unaufhebbar* wahr. Begrenztes Wissen ist dem An-sich-Seienden im Sinne der Fülle und Totalität des Seins, die nur die Erkenntnis und die Wahrheit umfasst, nicht in schrankenloser Weise angemessen, sondern nur in analogem, begrenztem Sinn. Ihre Wahrheit hat menschliche Erkenntnis also weder darin, dass sie die (Erkenntnis-)Wahrheit ist, noch darin, dass sie in Irrtum verbleibt, sondern darin, dass sie in menschlicher und begrenzter, doch innerhalb ihrer Grenzen angemessener Weise dem Sein – dem, was ist – entspricht.